



Hinweise zum familienfreundlichen Vorbereitungsdienst

Der Vorbereitungsdienst in Bayern findet als Vollzeitausbildung statt. Dennoch soll die Situation der Studienreferendarinnen und -referendare, die familienpolitische Gründe geltend machen, soweit möglich berücksichtigt werden und gleichzeitig die Qualität der Ausbildung erhalten bleiben.

Ein Antrag auf den familienpolitischen Vorbereitungsdienst ist grundsätzlich formlos an das Staatliche Studienseminar zu richten. Die zuständige Seminarvorständin/der zuständige Seminarvorstand ist die koordinierende Ansprechpartnerin/der koordinierende Ansprechpartner. Für das 1. und 2. Ausbildungsjahr sind jeweils gesonderte Anträge zu stellen.

Maßnahmen im Rahmen des familienfreundlichen Vorbereitungsdienstes erfolgen stets unter Abwägung der Berücksichtigung der familiären Situation und der organisatorischen Möglichkeiten der jeweiligen Schule.

Die folgenden Möglichkeiten der Erleichterung bestehen grundsätzlich:

- 1. Ausbildungsjahr:
 - Abstimmung des Stundenplans auf die familiären Bedürfnisse
 - 2. Halbjahr: Möglichkeit des Verzichts auf die Übertragung von eigenverantwortlichem Unterricht

➔ Nach dem Antrag an das Studienseminar erfolgt grundsätzlich eine Absprache mit den Seminarlehrkräften, der Schulleitung sowie der zuständigen Seminarvorständin bzw. dem zuständigen Seminarvorstand

- 2. Ausbildungsjahr: *(Angaben zum familienfreundlichen Vorbereitungsdienst können im Rahmen der Abfrage der Versetzungswünsche gemacht werden)*
 - Reduzierter Einsatz im Rahmen der zusätzlichen Unterrichtsaushilfe
 - Verzicht auf den Einsatz im Rahmen der zusätzlichen Unterrichtsaushilfe
 - Bei Verzicht auf den Einsatz zur Unterrichtsaushilfe kann der Anteil des eigenverantwortlichen Unterrichts beim weiterhin bestehenden Mindesteinsatz von 10 Wochenstunden auf 6 Stunden reduziert werden. Der Anteil des zusammenhängenden Unterrichts steigt entsprechend.

➔ Nach dem Antrag an das Studienseminar und der Zuweisung an eine Einsatzschule ist unmittelbar Kontakt zur dortigen Schulleitung aufzunehmen.

Weiterhin gilt grundsätzlich:

- Die Regelungen zum Unterrichtseinsatz für das 1. und 2. Ausbildungsjahr gelten den Informationsblättern entsprechend weiter.
- Eine Befreiung von der Teilnahme an Modulen aus familienpolitischen Gründen ist nicht möglich.
- Eine Befreiung von der Teilnahme an Fachsitzungen der Seminarlehrkräfte aus familienpolitischen Gründen ist nicht möglich.
- Eine Befreiung von Hör- und Hospitationsstunden aus familienpolitischen Gründen ist nicht möglich.